# S 3 KR 380/96

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 3 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 3 KR 380/96 |
| Datum | 21.10.1998 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 4 KR 169/98 |
| Datum | 23.09.1999 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | 10.10.2000 |

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. September 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Heranziehung des KlÃ¤gers als Inhaber eines Presseunternehmens zur KÃ¼nstlersozialabgabe.

Der KlÃ¤ger, ein Journalist, grÃ¼ndete zum 1. Juli 1993 zusammen mit seinem Berufskollegen U. W. unter dem Namen "W. & Wi. " ein "BÃ¼ro fÃ¼r Text und Gestaltung" in der Form einer Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR). Zweck des Unternehmens war die Wahrnehmung redaktioneller Aufgaben fÃ¼r Automobilzeitschriften (RedaktionsbÃ¼ro). Zum 31. Dezember 1996 schied Herr W. als Gesellschafter aus der GbR aus, blieb aber freier Mitarbeiter. Der KlÃ¤ger betreibt seitdem das RedaktionsbÃ¼ro, das spÃ¤ter seinen jetzigen Namen "Die Papierfabrik â□□ Redaktionsteam Wi. " erhielt, allein weiter. Sowohl der KlÃ¤ger als auch Herr W. werden von der beklagten KÃ¼nstlersozialkasse als selbstÃ¤ndige

Journalisten gefÃ¼hrt und sind nach dem KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versichert.

Die VF Verlagsgesellschaft mbH in Mainz, die einen Zeitschriftenverlag betreibt, gibt ua die Monatsfachzeitschriften "Fernfahrer â□□ Das internationale Truck-Magazin" und "4 Wheel Fun â□□ Das internationale Allrad-Magazin" heraus. Im Jahre 1993 lagerte der Verlag die redaktionellen Aufgaben bezÃ¼glich beider Zeitschriften aus und Ã¼bertrug sie externen RedaktionsbÃ¼ros (Outsourcing). Die Redaktion von "Fernfahrer" Ã¼bernahm die W. & Wi. GbR zum 1. Juli 1993 und die von "4 Wheel Fun" zum 1. Januar 1996 (vorher RedaktionsbÃ¼ro Wo. N. ). Der KlÃ¤ger, der bis 1993 bei der VF Verlagsgesellschaft mbH als Redakteur angestellt war, ist Chefredakteur des "4 Wheel Fun", Herr W. ist Chefredakteur des "Fernfahrer" (vgl Impressum der Ausgaben 4/1999). Einen Teil der fÃ¼r die einzelnen Ausgaben vorgesehenen TextbeitrÃ¤ge bezieht der KlÃ¤ger (bis Ende 1996: die GbR) von selbstÃ¤ndigen Autoren, denen er â□□ in der Regel mÃ¼ndlich â□□ entsprechende AuftrÃ¤ge erteilt und die er selbst bezahlt. FÃ¼r jede Ausgabe der Zeitschriften erhÃ¤lt der KlÃ¤ger nach den zugrundeliegenden "WerkvertrÃ¤gen" von dem Verlag ein Pauschalhonorar (zuzÃ¼glich Mehrwertsteuer), nach dessen HÃ¶he auch die KÃ¼nstlersozialabgabe bemessen wird, die der Verlag an die Beklagte abfÃ¼hrt. Das Pauschalhonorar schlieÃ□t "sÃ¤mtliche Kosten fÃ¼r Redakteure bzw Redaktionsassistenz, alle Fremdhonorare fÃ¼r Autoren und Fotos, Satz, Gestaltung (ohne s/w â□□ und 4c â□□ Lithos) und Korrektur sowie BÃ¼ro- und Reisekosten und alle Arbeitsmittel" (Â§ 5 der VertrÃ¤ge) ein.

Die Beklagte stellte gegenÃ¼ber der W. & Wi. GbR die KÃ¼nstlersozialabgabepflicht dem Grunde nach seit dem 1. Juli 1993 fest. Sie vertrat die Auffassung, die GbR betreibe einen Verlag iS des Â§ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 1 KSVG. Zumindest handele es sich bei dem RedaktionsbÃ¼ro aber um ein abgabepflichtiges Unternehmen iS des Â§ 24 Abs 2 KSVG, weil die GbR nicht nur gelegentlich AuftrÃ¤ge an selbstÃ¤ndige Publizisten erteile, um deren Werke oder Leistungen fÃ¼r Zwecke des Unternehmens zu nutzen, und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden (Bescheid vom 25. MÃ¤rz 1996, Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 1996).

Mit ihrer Klage machten der KlÃ¤ger und sein Mitgesellschafter W. geltend, eine verlegerische TÃ¤tigkeit liege nicht vor, weil der Unternehmensgegenstand der GbR nicht die VervielfÃ¤ltigung und Verbreitung von Druckwerken sei. Eine Erfassung Ã¼ber die Generalklausel des Â§ 24 Abs 2 KSVG scheide aus, weil nicht die GbR, sondern allein der Verlag, dem die GbR zuliefere, die TextbeitrÃ¤ge der freien Autoren publizistisch vermarkte, indem er die Texte in den Zeitschriften verÃ¶ffentliche. Zudem ergÃ¤be sich im Falle der Abgabeverpflichtung der GbR eine unzulÃ¤ssige Doppelbelastung, weil bereits der Verlag zur Zahlung der KÃ¼nstlersozialgabe auf das der GbR gezahlte Pauschalhonorar verpflichtet sei, mit dem auch die von der GbR geleisteten Fremdhonorare abgegolten seien. Die Beklagte hielt dem entgegen, es handele sich um einen Fall mehrstufiger Verwertung der TextbeitrÃ¤ge der freien Autoren mit dem abgaberechtlichen Vorrang der GbR, so daÃ□ allenfalls der die Texte verÃ¶ffentlichende Verlag als Zweitverwerter den Einwand der Doppelerhebung der Abgabe erheben kÃ¶nnte.

Vermarkter dieser Texte seien die GbR und der Verlag gleichermaÃen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. Oktober 1998), das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 23. September 1999). Es hat die Abgabepflicht der GbR (bis 31. Dezember 1996) und des KlÃ¤gers sowohl auf Â§ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 1 KSVG (Gleichstellung der Zeitschriftenredaktion als eines aus einem Verlag ausgelagerten wesentlichen Unternehmensteils mit dem eigentlichen VerlagsgeschÃ¤ft) als auch auf die Generalklausel des Â§ 24 Abs 2 KSVG gestÃ¼tzt. Eine Doppelbelastung bestehe nicht, weil es bereits an der IdentitÃ¤t der eingekauften journalistischen Werke mit dem vom KlÃ¤ger erbrachten journalistischen Gesamtwerk, nÃ¤mlich der Erstellung des redaktionellen Teils fÃ¼r eine Zeitschriftenausgabe (einschlieÃlich dessen technischer AusfÃ¼hrung bis zur druckbereiten Vorlage), mangele. Die Frage der etwaigen Anrechenbarkeit bereits mit der Abgabe belasteter Honorare stelle sich allenfalls fÃ¼r den das Pauschalhonorar an den KlÃ¤ger zahlenden Verlag bei der Abgabenentrichtung nach Â§ 25 KSVG.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung der Â§Â§ 24, 25 KSVG. Die Doppelbelastung mit Abgaben fÃ¼r die TextbeitrÃ¤ge der freien Autoren verstoÃe zudem gegen die Art 12, 14 und 20 Grundgesetz (GG).

Der KlÃ¤ger beantragt,
1. die Urteile des Bayerischen LSG vom 23. September 1999 und des SG MÃ¼nchen vom 21. Oktober 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 1996 aufzuheben und
2. festzustellen, daÃ eine Abgabeverpflichtung des KlÃ¤gers nach dem KSVG nicht besteht.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil als zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach den Â§Â§ 124 Abs 2, 153 Abs 1 und 165 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Die klagabweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen sind nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat zu Recht festgestellt, daÃ der KlÃ¤ger mit seinem Unternehmen dem Grunde nach zur AbfÃ¼hrung der KÃ¼nstlersozialabgabe verpflichtet ist.

1. Die Anfechtungsklage ist zulÃ¤ssig.

a) Streitgegenstand ist die Abgabepflicht der GbR (fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996) bzw des KlÃ¤gers (ab 1. Januar 1997) nach Â§ 24 KSVG

wegen des Betriebs eines RedaktionsbÃ¼ros. Der ZulÃ¤ssigkeit der Anfechtungsklage steht insoweit nicht entgegen, daÃ es lediglich einen an die Firma W. & Wi. , BÃ¼ro fÃ¼r Text und Gestaltung, also an die GbR gerichteten Feststellungsbescheid gibt, nicht aber einen weiteren, ausschlieÃlich an den KlÃ¤ger (als Alleininhaber des Unternehmens nach AuflÃ¶sung der GbR) gerichteten Bescheid gleichen Inhalts fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1997. Der Streitgegenstand ist nicht auf die Abgabepflicht fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 begrenzt, weil sich der an die GbR gerichtete Bescheid nicht mit der AuflÃ¶sung der GbR erledigt hat, sondern er â ohne inhaltliche Ãnderung oder fÃ¶rmliche Wiederholung â auch gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger als alleinigem Inhaber des mit identischem Unternehmenszweck fortgefÃ¼hrten Unternehmens und Rechtsnachfolger der GbR fortwirkt.

Bescheide Ã¼ber die grundsÃ¤tzliche Abgabepflicht nach dem KSVG sind zwar an den Inhaber eines abgabepflichtigen Unternehmens zu richten, da ihm nach Â§ 24 KSVG die ErfÃ¼llung der Abgabepflicht obliegt. Inhaltlich knÃ¼pft aber die Abgabepflicht eines Unternehmers an den Betrieb eines bestimmten, von Â§ 24 KSVG erfaÃten Unternehmens an. DemgemÃ¤Ã enthalten die VerfÃ¼gungssÃ¤tze der von der Beklagten erlassenen Feststellungsbescheide nicht lediglich die Feststellung, daÃ ein bestimmter Unternehmer der Abgabepflicht nach Â§ 24 KSVG unterliegt, sondern vielmehr die Feststellung, daÃ ein bestimmter Unternehmer der Abgabepflicht nach Â§ 24 KSVG wegen des Betriebs eines konkreten, von Â§ 24 KSVG erfaÃten Unternehmens unterliegt. Feststellungsbescheide nach dem KSVG sind vor diesem Hintergrund als unternehmensbezogene, gegenstÃ¤ndliche Bescheide zu qualifizieren. Sie stufen ein bestimmtes Unternehmen als nach Â§ 24 KSVG abgabepflichtig ein, stellen also gewissermaÃen eine "rechtliche Eigenschaft" des Unternehmens fest, und regeln als Konsequenz aus dieser rechtlichen Qualifikation die Abgabepflicht des Inhabers dieses Unternehmens, und zwar nicht nur des aktuellen, als Adressat des Bescheides genannten Inhabers, sondern auch seiner Rechtsnachfolger.

Diese Rechtslage ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem KSVG, da dieses Gesetz keine Regelung zu der Frage enthÃ¤lt, ob im Falle der Ãbernahme eines abgabepflichtigen Unternehmens gegenÃ¼ber dem neuen Betreiber bzw Rechtsnachfolger ein gesonderter Feststellungsbescheid zu ergehen hat. Die Entbehrlichkeit eines solchen Bescheides bei unverÃ¤ndertem Unternehmensgegenstand ist jedoch aus den Regelungen des Â§ 182 Abs 2 und 3 Abgabenordnung (AO) abzuleiten, die hier nach Sinn und Zweck analog herangezogen werden kÃ¶nnen. Danach wirkt ein Feststellungsbescheid Ã¼ber einen Einheitswert (Â§ 180 Abs 1 AO) auch gegenÃ¼ber dem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Feststellungszeitpunkt mit steuerlicher Wirkung Ã¼bergeht (Â§ 182 Abs 2 Satz 1 AO). Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor der Feststellungsbescheid ergangen ist, so wirkt er gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn er ihm bekanntgegeben wird (Â§ 182 Abs 2 Satz 2 AO). Erfolgt eine gesonderte Feststellung gegenÃ¼ber mehreren Beteiligten einheitlich (Â§ 179 Abs 2 Satz 2 AO) und ist ein Beteiligter im Feststellungsbescheid unrichtig bezeichnet worden, weil Rechtsnachfolge eingetreten ist, kann dies durch besonderen Bescheid gegenÃ¼ber dem Rechtsnachfolger berichtigt werden (Â§ 182

Abs 3 AO). Ein Feststellungsbescheid nach Â§ 182 AO hat also ebenfalls einen objektbezogenen, dinglichen Charakter. Er regelt, wie Â§ 24 KSVG, mit bindender Wirkung einen abgaberechtlichen Grundtatbestand, der fÃ¼r daran anknÃ¼pfende abgaberechtliche Folgebescheide maÃgeblich ist (BSGE 64, 221 = SozR 5425 Â§ 24 Nr 2; BSG SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 1 zum kÃ¼nstlersozialversicherungsrechtlichen Feststellungsbescheid). Diese Parallele zwischen dem steuerrechtlichen Feststellungsbescheid nach Â§ 182 AO und dem kÃ¼nstlersozialversicherungsrechtlichen Feststellungsbescheid nach Â§ 24 KSVG rechtfertigt es, die detaillierten Regelungen des Â§ 182 Abs 2 und 3 AO Ã¼ber die Wirkungen eines solchen Bescheides gegenÃ¼ber dem Rechtsnachfolger des Abgabeschuldners im Bereich des KSVG analog anzuwenden. Der Senat setzt damit seine langjÃ¤hrige Rechtsprechung fort, Regelungen des allgemeinen Abgabenrechts zur AusfÃ¼llung von RegelungslÃ¼cken des KÃ¼nstlersozialversicherungsrechts nutzbar zu machen (vgl BSGE 74, 117 = SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 4; BSG SozR 3-5425 Nrn 11 und 12).

b) Der KlÃ¤ger ist hier allein zur FÃ¼hrung des Rechtsstreits befugt, obgleich der Rechtsstreit auch die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 betrifft. In dieser Zeit war der KlÃ¤ger mit dem damaligen Mitgesellschafter W. in einer GbR verbunden, was zur Folge hatte, daÃ er und sein Mitgesellschafter nach den Regelungen der Â§Â§ 705 ff BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Abgabepflicht mangels allgemeiner RechtsfÃ¤higkeit der GbR (BGHZ 80, 222; 116, 86, 88 und 136, 254, 257; Palandt/Sprau, BGB, 59. Aufl 2000, Â§ 705 RdNr 24) in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter bÃ¼rgerlichen Rechts selbst hafteten, und zwar sowohl in Form der gesamthÃ¤nderischen Verbundenheit (Â§ 718 Abs 1 BGB), also mit dem GesellschaftsvermÃ¶gen, als auch jeweils persÃ¶nlich, also mit dem PrivatvermÃ¶gen (vgl BGHZ 136, 254, 259; BGH WM 1990, 1035, 1037). Dementsprechend haben der KlÃ¤ger und sein Mitgesellschafter im Dezember 1996 als gemeinsam Betroffene den an die GbR gerichteten Feststellungsbescheid angefochten. Zum 1. Januar 1997, kurz nach Erhebung der Klage und Eintritt der RechtshÃ¤ngigkeit, ist die GbR aufgelÃ¶st worden. Auch aus dem erstinstanzlichen Verfahren ist der Mitgesellschafter W. im Einvernehmen mit dem KlÃ¤ger ausgeschieden (Schriftsatz vom 24. MÃ¤rz 1997). Der Rechtsstreit ist von dem KlÃ¤ger als Rechtsnachfolger der GbR allein fortgefÃ¼hrt worden. Es handelt sich um eine zulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung (Â§ 99 SGG), weil die Beklagte in die alleinige FortfÃ¼hrung des Rechtsstreits durch den KlÃ¤ger eingewilligt hat, indem sie sich sowohl schriftsÃ¤tzlich als auch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hierauf ohne zu widersprechen eingelassen hat (SchriftsÃ¤tze vom 15. April 1997 und 11. Juli 1997; Sitzungsniederschrift vom 21. Oktober 1998).

2. Die neben der Anfechtungsklage erhobene Feststellungsklage ist unzulÃ¤ssig, weil es an dem nach Â§ 55 Abs 1 Nr 1, 2. Alternative SGG erforderlichen Rechtsschutzinteresse fehlt. ZulÃ¤ssige Klageart ist allein die Anfechtungsklage. Da es sich bei Bescheiden der Beklagten Ã¼ber die Heranziehung eines Unternehmens zur KÃ¼nstlersozialabgabe nach Â§ 24 KSVG um Verwaltungsakte handelt, die eine auf Dauer bestehende Rechtspflicht feststellen, und sich die PrÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit solcher Verwaltungsakte mit Dauerwirkung nicht nur auf den Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch auf den Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen

Verhandlung in einer Tatsacheninstanz bezieht und zwischenzeitliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage berÃ¼cksichtigt (BSGE 61, 203 = SozR 4100 Â§ 186a Nr 21; BSG SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 5; Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 54 RdNrn 32 bis 33), beseitigt die vorliegende Anfechtungsklage im Erfolgsfall die streitige Feststellung Ã¼ber das grundsÃ¤tzliche Bestehen der Abgabepflicht sowohl fÃ¼r die Vergangenheit als auch fÃ¼r die Gegenwart und entzieht so den ergangenen Abgabebescheiden die rechtliche Grundlage; dem Urteil zur Feststellungsklage kommt deshalb keine eigenstÃ¤ndige, Ã¼ber den Ausspruch zur Anfechtungsklage hinausreichende Wirkung zu (BSG SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 17).

3. In der Sache war die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen, weil die Anfechtungsklage unbegrÃ¼ndet ist.

a) Allerdings folgt die Abgabepflicht entgegen der Auffassung des LSG nicht bereits aus Â§ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 1 KSVG. Das vom KlÃ¤ger und zuvor von der GbR gefÃ¼hrte RedaktionsbÃ¼ro stellt keinen Verlag im Sinne dieser Vorschrift dar. Kennzeichnend fÃ¼r eine verlegerische TÃ¤tigkeit ist gemÃ¤Ã Â§ 1 des Gesetzes Ã¼ber das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (RGBl S 217) die VervielfÃ¤ltigung und Verbreitung von Werken der Literatur, der Presse und der Tonkunst (BSG SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 15; Nordhausen in Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 2. Aufl 1992, Â§ 24 RdNrn 36, 39). Diese Aufgaben nimmt allein der VF-Verlag wahr, dem das RedaktionsbÃ¼ro des KlÃ¤gers lediglich zuliefert. Dieses stellt die Vorlagen fÃ¼r die Zeitschriften her, die vom Verlag vervielfÃ¤ltigt (gedruckt) und verbreitet (vertrieben) werden. Die Auslagerung von Zeitschriftenredaktionen fÃ¼hrt nicht dazu, daÃ ein Zeitschriftenverlag die Eigenschaft als Verlag einbÃ¼Ãt, weil die Wesensmerkmale eines Verlages, nÃ¤mlich Druck und Vertrieb von Presseerzeugnissen, unverÃ¤ndert erhalten bleiben und nicht auf den ausgelagerten Teil des VerlagsgeschÃ¤fts Ã¼bergehen.

b) Der KlÃ¤ger betreibt auch keine Presseagentur iS des Â§ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 1 KSVG. Presseagenturen (einschlieÃlich Bilderdiensten) sind Einrichtungen, die Nachrichten und Bilder des Zeitgeschehens sammeln und gegen Entgelt zur VerfÃ¼gung stellen. DemgegenÃ¼ber beauftragt der KlÃ¤ger verschiedene freie Autoren mit der Erstellung von BeitrÃ¤gen zu vorgegebenen Themen, die in einer bestimmten Zeitschrift verÃ¶ffentlicht werden. Er begnÃ¼gt sich nicht mit der Sammlung von Nachrichten oder Bildern und deren kostenpflichtige Ãberlassung an jeden an der Verwertung interessierten Dritten, sondern stellt daraus ein eigenstÃ¤ndiges Produkt her.

c) Die Abgabepflicht folgt jedoch aus Â§ 24 Abs 2 Satz 1 KSVG. Zur KÃ¼nstlersozialabgabe sind danach "Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich AuftrÃ¤ge an selbstÃ¤ndige KÃ¼nstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen fÃ¼r Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen". Der KlÃ¤ger erteilt regelmÃ¤Ãig TextauftrÃ¤ge an freie Autoren. Die Texte werden Inhalt der vom KlÃ¤ger monatlich zu liefernden Redaktionsteile der Zeitschriften "Fernfahrer" und "4 Wheel Fun". Sie dienen dazu, die werkvertraglichen Pflichten des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber dem VF-Verlag zu erfÃ¼llen und werden daher auch zur

Einnahmenerzielung durch den KlÃ¤ger genutzt. Die Ausnahmeregelung des Â§ 24 Abs 2 Satz 2 KSVG greift nicht ein, weil der KlÃ¤ger nicht nur maximal zwei AuftrÃ¤ge pro Jahr an freie Autoren vergibt, sondern die Autoren regelmÃ¤Ãig und fÃ¼r jede der monatlichen Zeitschriftenausgaben heranzieht.

d) Der Einwand des KlÃ¤gers, nicht er, sondern der VF-Verlag sei eigentlicher "Vermarkter" der TextbeitrÃ¤ge der Fremdautoren, und er falle deshalb nicht in den Anwendungsbereich des Â§ 24 Abs 2 KSVG, ist unzutreffend. Der KlÃ¤ger gibt die Texte nicht namens und in Vertretung des Verlages, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Auftrag, und zwar zu dem Zweck, ein eigenes publizistisches Gesamtwerk zu schaffen, zu dem er gegenÃ¼ber dem Verlag vertraglich verpflichtet ist. Nutzer und Vermarkter der Texte ist daher in erster Linie der KlÃ¤ger. Der Verlag wiederum vermarktet in erster Linie das journalistische Gesamtwerk des KlÃ¤gers, das aus eigenen Texten und Bildern, aus der Auswahl und redaktionellen Aufbereitung (zB Ãberarbeitung, KÃ¼rzung) fremder Texte und Bilder sowie deren Plazierung, aus der Aufmachung des gebotenen Inhalts sowie aus der Erstellung der druckbereiten Vorlage des gesamten redaktionellen Teils der einzelnen Ausgaben besteht. Im VerhÃ¤ltnis zu den einzelnen Texten der Fremdautoren ist der Verlag daher allenfalls Zweitvermarkter.

e) Im Ã¼brigen geht der Einwand des KlÃ¤gers aber auch dann fehl, wenn man dem Verlag â als dem die Texte verÃ¶ffentlichenden Unternehmen â die Vermarkterrolle allein zuschreiben wÃ¼rde.

Der KlÃ¤ger Ã¼bersieht, daÃ zumindest seit der Reform des KSVG durch das zum 1. Januar 1989 in Kraft getretene Gesetz zur Ãnderung des KSVG (KSVG-ÃndG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S 2606) der entscheidende AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die Abgabepflicht eines Unternehmers nicht mehr der Betrieb eines publizistische oder kÃ¼nstlerische Leistungen und Werke "vermarktenden", sondern solche Produkte "verwertenden" Unternehmens ist (so bereits BSG SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 8; vgl auch BT-Drucks 11/2964 S 13 und 18). Dieser Wechsel des AnknÃ¼pfungspunktes erfolgte durch die EinfÃ¼gung des jetzigen Â§ 24 Abs 2 Satz 1 KSVG durch das KSVG-ÃndG. Danach sind Ã¼ber die in Â§ 24 Abs 1 Satz 1 KSVG genannten, als "professionelle Vermarkter" einzustufenden Unternehmer hinaus generell auch jene Unternehmer zur KÃ¼nstlersozialabgabe verpflichtet, die nicht nur gelegentlich AuftrÃ¤ge an selbstÃ¤ndige KÃ¼nstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen fÃ¼r Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Eine solche Generalklausel fehlte in der ursprÃ¼nglichen Fassung des KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl I S 705), die am 1. Januar 1983 in Kraft getreten war und damals nur die typischen "professionellen Vermarkter" (vgl enumerative AufzÃ¤hlung in Â§ 24 Abs 1 Satz 1 KSVG) erfaÃte. Allerdings erwÃ¤hnte das KSVG auch damals schon an keiner Stelle den Begriff "Vermarkter" oder "Vermarktung" von Kunst und Publizistik. Dieser Begriff tauchte lediglich in den Gesetzesmaterialien auf (vgl BT-Drucks 8/3172 S 19 bis 20).

f) Der grundsÃ¤tzlichen Abgabepflicht steht auch nicht entgegen, daÃ der KlÃ¤ger selbst von der Beklagten als selbstÃ¤ndiger Journalist eingestuft worden ist und

damit zum Kreis der vom KSVG geschÃ¼tzten Personen gehÃ¶rt (BSG SozR 3-5425 Â§ 25 Nr 6). Die Frage, ob der KlÃ¤ger zu Recht als selbstÃ¤ndiger Journalist iS des Â§ 1 KSVG eingestuft worden ist, der Mitarbeiterstab seines RedaktionsbÃ¼ros also die in dieser Vorschrift gezogenen Grenzen wahrt, bedarf hier keiner Entscheidung.

4. Mit der Feststellung, daÃ der KlÃ¤ger ein Unternehmen iS des Â§ 24 Abs 2 KSVG betreibt, ist die Frage nach der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Feststellungsbescheides beantwortet. Ein solcher Bescheid stellt lediglich die Abgabepflicht dem Grunde nach fÃ¼r ein von Â§ 24 KSVG der Art nach erfaÃtes Unternehmen fest (BSG SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 9 zur grundsÃ¤tzlichen Abgabepflicht eines Landwirtschaftsmuseums), besagt aber nichts darÃ¼ber, ob und in welcher HÃ¶he die den jeweiligen KÃ¼nstlern oder Publizisten gezahlten VergÃ¼tungen fÃ¼r erbrachte Werke oder Leistungen im Einzelfall der Abgabepflicht unterliegen (BSG SozR 3-5425 Â§ 24 Nr 7).

5. Die von dem KlÃ¤ger in den Vordergrund gestellte Frage nach der doppelten Belastung mit der KÃ¼nstlersozialabgabe fÃ¼r dieselbe journalistische Leistung stellt sich demgemÃ¤Ã nicht bei der hier allein maÃgebenden Feststellung der grundsÃ¤tzlichen Abgabepflicht des KlÃ¤gers, sondern erst dann, wenn es um die Feststellung und Bemessung der im Einzelfall zu zahlenden Abgaben geht. Die bisher ergangenen Abgabenbescheide sind nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Es bedarf daher keiner PrÃ¼fung, ob die Honorare, die der KlÃ¤ger an die freien Autoren zahlt, in Anbetracht der vom Verlag auf die Pauschalhonorare des KlÃ¤gers bereits geleisteten KÃ¼nstlersozialabgabe noch der Abgabepflicht nach dem KSVG unterliegen kÃ¶nnen (zu den GrundsÃ¤tzen bei mehrstufiger Abgabepflicht vgl Finke/Brachmann/Nordhausen aaO Â§ 24 RdNrn 107 bis 109 mit Fallbeispielen).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024